

### **Gemeinde Schötz, Anpassung mehrerer Gestaltungspläne**

Im Sinn von § 77, Abs. 1b des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden Anpassungen an folgenden Gestaltungsplänen öffentlich aufgelegt:

- Gestaltungsplan Grosslörzigen (Ohmstal)
- Gestaltungsplan Säntmatte (Schötz)
- Gestaltungsplan Zentrum (Schötz)

Die Anpassungen erfolgen in Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Schötz. Sie umfassen die Angleichung an das aktuelle Bau- und Planungsrecht mit der Einführung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Die Unterlagen liegen während 20 Tagen, vom 26. Februar bis 16. März 2024, bei der Gemeinde Schötz während den ordentlichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, von 8.00 bis 11.30 Uhr; Montag, Mittwoch und Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr; Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht auf und können unter [www.schoetz.ch](http://www.schoetz.ch) eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gemäss § 194 PBG sind während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Schötz, «Anpassung Gestaltungspläne», z.H. Herr Guido Iten, Dorfchärn 1, 6247 Schötz, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach § 207 PBG.

Schötz, 20. Februar 2024

Gemeinderat Schötz